

Verordnung vom 10.11.2022 zur 2. Änderung der
Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm
(Parkgebührenordnung)

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Parkgebührenordnung) vom 11.10.2018, zuletzt geändert mit Verordnung vom 25.06.2020 (1. Änderung), wird wie folgt geändert (2. Änderung):

Nach § 1 a (Gebührenfreies Parken) wird § 1 b (Umsatzsteuer) eingefügt:

§ 1 b
Umsatzsteuer

- (1) *Wenn durch allgemeinsteuerrrechtliche Bestimmungen auf die in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Parkgebühren Umsatzsteuer zu erheben ist, so ist diese auf die jeweilige Parkgebühr hinzuzurechnen (Parkgebühr + Umsatzsteuer = Zahlbetrag).*
- (2) *Es ist der jeweils geltende Umsatzsteuersatz anzuwenden.*
- (3) *Die durch die Umsatzsteuer erhöhten Zahlbeträge sind auf volle 10 €-Cent-Beträge aufzurunden. Die Rundungsdifferenz zwischen der eigentlichen Parkgebühr und der rechnerisch ermittelten Umsatzsteuer verbleibt als Parkgebühreneinnahme bei der Stadt.*

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 10.11.2022


Thomas Herker
Erster Bürgermeister

Die zweite Änderung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Pfaffenhofen an der Ilm (Parkgebührenordnung) vom 10.11.2022 wurde am 25.11.2022 in der Stadtverwaltung, Hauptplatz 18, 2. Obergeschoss, Zimmer Nummer 2.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Pfaffenhofener Kuriers vom 26.11.2022, Seite 45 und durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet hingewiesen. Die Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 28.11.2022
I.A.


Erich Weisser